

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rösch (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Nicht als Deutsche anerkannte Aussiedler

Die **Kleine Anfrage 1356** vom 24. Februar 1989 hat folgenden Wortlaut:

Von den 119 245 deutschen Aussiedlern, die 1988 über das Grenzdurchgangslager Friedland eingereist sind, wurden 14 857 Menschen allein im Lager abgewiesen, weil sie als Deutsche nicht anerkannt wurden. Aussiedler aus Polen und Ungarn, die mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik einreisen, kehren jedoch in der Regel nicht in ihre Heimat zurück, solange keine Ausweisungs- oder Abschiebungsverfügung gegen sie läuft. Erleichtert wird der Verbleib der nichtanerkannten Aussiedler z. B. in Niedersachsen durch eine Regelung der dortigen Landesregierung, die polnischen und ungarischen Touristen unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme von Arbeit in der Bundesrepublik gestattet. In dieser Regelung wird ein Anreiz für Polen und Ungarn gesehen, ihre Heimat zu verlassen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, um als Deutsche anerkannt werden zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es auch in Rheinland-Pfalz Regelungen, die denen des Landes Niedersachsen entsprechen?
2. Wie viele „Aussiedler“ sind 1988 aus Ostblockländern nach Rheinland-Pfalz gekommen, denen die deutsche Volks- bzw. Staatsangehörigkeit nicht zuerkannt werden konnte?
3. Was ist gegebenenfalls mit diesen „Aussiedlern“ geschehen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. März 1989 wie folgt beantwortet:

Personen, bei denen im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Volkszugehörigkeit verneint wird, unterliegen den Bestimmungen des Ausländerrechts. Sofern sie nicht über eine Aufenthaltserlaubnis oder einen vergleichbaren Aufenthaltsstatus verfügen, sind sie verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich wieder zu verlassen; ggf. werden sie abgeschoben.

Unabhängig hiervon wird polnischen und ungarischen Besuchern – wie in den meisten anderen Bundesländern – unter bestimmten Voraussetzungen ausländerrechtlich die Aufnahme einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit gestattet.

Zu 1.:

Ja.

Um jedoch keinen Anreiz für polnische und ungarische Besucher zu schaffen, nur wegen der Arbeitsmöglichkeit ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz zu betreiben, wird in Rheinland-Pfalz – anders als z. B. in Niedersachsen – für diesen Personenkreis eine Arbeitsaufnahme während des Verfahrens auf Anerkennung als Vertriebene durch ausländerrechtliche Auflage untersagt.

Zu 2. und 3.:

Statistische Angaben hierüber liegen nicht vor. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Geil
Staatsminister